

Beitragsordnung

Als Anlage zur Satzung vom 18.09.2014

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung der NG Lauda..

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- I. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung vom 27.04.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- II. Die Beitragsordnung wird durch Aushang und durch unsere Homepage bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
- III. Mitglieder die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

4. Regelungen

- I. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
- II. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- III. Die Höhe und der Zeitraum von Umlagen und Sonderbeiträgen richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- IV. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- V. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden diese Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- VI. Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglieder im Verein wurden, werden automatisch als volljährig ordentliche Mitglieder übernommen.

- VII. Der Eintritt in den Bereich der Tanzsportabteilung muss nach einer Probezeit von 4 Wochen erfolgen, sonst ist keine weitere Teilnahme an den Übungsstunden möglich.
- VIII. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- IX. Die Grundbeiträge werden im SEPA Lastschriftverfahren, bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres eingezogen.
- X. Die Beiträge für aktive Mitglieder der Tanzsportabteilung werden im SEPA Lastschriftverfahren, bis zum 01.06. des laufenden Kalenderjahres eingezogen.
- XI. Bei Überschreitungen der Zahlungsziele und/oder nicht einzulösende Lastschriften ziehen Mahngebühren nach sich welche in der Anlage B geregelt sind.
- XII. Für Teilnahmen an Trainingslagern und Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit den Beiträgen abgegolten sind.
- XIII. Für die Abbuchungen im SEPA Lastschriftverfahren gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Anlage A

Grundbeiträge	
Kinder/Jugendliche/Erwachsene	22€
Familienbeitrag	44€
Beiträge Tanzsportabteilung Aktive	
Kindergarde (Vorschulalter)	20€
Jugend/Junioren/Ü15	90€

Anlage B

Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Betrag aufgeschlagen	
Für Erinnerungen an die Beitragszahlung	3€
1. Mahnung	3€
2. Mahnung	5€